

Informationen zur Kontenwechselhilfe

Anbieter: SatchelPay, UAB | Stand: 01.07.2026

Diese Informationen erläutern die Kontenwechselhilfe nach Abschnitt 3 des Zahlungskontengesetzes (ZKG). Die Kontenwechselhilfe unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher beim Wechsel eines Zahlungskontos von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen.

1. Ablauf des Kontowechsels

Der Kontowechsel erfolgt zwischen dem bisherigen (übertragenden) und dem neuen (empfangenden) Zahlungsdienstleister. Nach Ihrer Ermächtigung übernimmt der empfangende Zahlungsdienstleister die zur Durchführung des Wechsels erforderlichen Schritte, einschließlich der Übernahme oder Neueinrichtung wiederkehrender Zahlungen (z. B. Überweisungen und – soweit angeboten – Lastschriften und Daueraufträge).

2. Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister

- Der **empfangende Zahlungsdienstleister** leitet den Kontowechsel auf Grundlage Ihrer Ermächtigung ein und richtet die eingehenden Zahlungen sowie – soweit vereinbart – wiederkehrende Zahlungen ein.
- Der **übertragende Zahlungsdienstleister** stellt die erforderlichen Informationen bereit und unterstützt die Übertragung.

3. Geltende Fristen

- Der empfangende Zahlungsdienstleister leitet den Kontowechsel innerhalb von **zwei Geschäftstagen** nach Erhalt Ihrer Ermächtigung ein.
- Der übertragende Zahlungsdienstleister übermittelt die angeforderten Informationen innerhalb von **fünf Geschäftstagen**.
- Die weiteren Schritte werden innerhalb der im ZKG vorgesehenen Fristen durchgeführt.

4. Vom Verbraucher anzufordernde Informationen

Für die Durchführung des Kontowechsels benötigen wir insbesondere Ihre Ermächtigung, die Angaben zum bisherigen Zahlungskonto (Kontoinhaber, IBAN, bisheriger Zahlungsdienstleister) sowie die Angabe, welche wiederkehrenden Zahlungen übernommen werden sollen.

5. Entgelte und Kosten

Für die Kontenwechselhilfe erhebt SatchelPay, UAB **keine Entgelte**. Etwaige Entgelte des übertragenden Zahlungsdienstleisters richten sich nach dessen Preis- und Leistungsverzeichnis.

6. Verbraucherschlichtung

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe können Sie ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 14 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) einleiten. Zuständig ist die **Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

